

78. Inwieweit darf zur Wahrung der Schriftlichkeit einer Bürgschaftserklärung auf ein anderes Schriftstück Bezug genommen werden?
BGB. § 766.

VI. Zivilsenat. Urf. v. 24. Mai 1911 i. S. N. (Rl.) w. M.
Bwe. (Bekl.). Rep. VI 167/10.

- I. Landgericht Elberfeld.
- II. Oberlandesgericht Düsseldorf.

Die Beklagte, deren Sohn ein Teilhaber der Firma Friedrich M. & Co. in W. war, hatte der W.'er Bank für den Kredit, den die Firma bei dieser genoß, in Höhe von 3000 *M* schriftliche Bürgschaft geleistet. In gleicher Weise hatte der Schwiegervater des Teilhabers M., der Rentner Gustav L., Bürgschaft für 5000 *M* übernommen. Als die

W.'er Bank der Firma M. & Co. Schwierigkeiten wegen weiteren Credits machte, traf die Firma mit dem Kläger ein Abkommen, daß er die W.'er Bank ablösen und der Firma anderweit Kredit eröffnen sollte. Dagegen sollten ihm die gleichen Sicherheiten wie der W.'er Bank bestellt werden. Zu dem Zweck stellten ihm L. und die Beklagte folgende Erklärungen aus:

„E., den . . . Dezember 1907.

Der Unterzeichnete erklärt sich hiemit bereit, nach Rückempfang der an die W.'er Bank zugunsten der Firma Friedrich M. & Co. abgegebenen Bürgschaftserklärung eine ebensolche an die Firma Dr. W. N. in M. auszustellen.

gez. Gustav L.“

„W., 24 Dezember 1907.

Die Unterzeichnete gibt hiemit im gleichen Sinne dieselbe Erklärung dem Herrn Dr. W. N. zu M. gegenüber ab, wie solche von dem Herrn Gustav L. zu E. erteilt worden ist.

gez. Wwe. Hugo M.“

Die Klage auf Erteilung einer Bürgschaftserklärung wurde vom Oberlandesgericht abgewiesen. Auch die Revision hatte keinen Erfolg.

Gründe:

„Die allein streitige Frage, ob die von der Beklagten ausgestellte Erklärung die Formvorschrift des § 766 BGB. erfüllt, ist mit dem Berufungsgericht zu verneinen. Diese — von dem Kläger angenommene — Erklärung sollte nur das Versprechen enthalten, daß die Bürgschaft werde übernommen werden. Sie bildete also einen Bürgschaftsvorvertrag. Es ist anerkannten Rechts, daß Vorverträge der Form bedürfen, die das Gesetz für die Verträge selbst vorschreibt. Die Erklärung war mithin der Form des § 766 unterworfen.

Von vornherein ist zuzugeben, daß der gesetzgeberische Grund, der zu der Formvorschrift geführt hat: daß der Bürge vermöge des Schriftzwangs sich in eindringlicher Weise der Tragweite seiner Erklärung bewußt werde, hier nicht zutrifft. Die Beklagte hatte der W.'er Bank gegenüber die Bürgschaft übernommen und war bereit, sie auf den Kläger zu übertragen. Eine sie beschwerende neue Verpflichtung war ihr nicht angeschlossen. Nur in der Person des Gläubigers sollte ein Wechsel eintreten. Es ist auch zu unter-

stellen — worüber der Kläger der Beklagten den Eid zugeschoben hat —, daß ihr die Erklärung des L., die in der gleichen Absicht abgegeben war, vorgelegen hat. Die Beklagte hat sonach die Verpflichtung eingehen wollen, nach Rückempfang der Bürgschaftsurkunde von der W.'er Bank dem Kläger eine Urkunde gleichen Inhalts auszustellen, und sie war sich sicherlich bewußt, welchen Inhalt und welche Bedeutung die von ihr der W.'er Bank ausgestellte Bürgschaftsurkunde hatte.

Dennoch muß der Erklärung der Beklagten die Wirksamkeit versagt werden.

In § 766 wird erfordert, daß die Bürgschaftserklärung, d. i. die Erklärung, daß der Erklärende dem Gläubiger gegenüber für die Erfüllung der Verbindlichkeit eines Dritten einstehe, schriftlich erteilt werde. Ist durch Gesetz schriftliche Form vorgeschrieben, so muß die Urkunde von dem Aussteller eigenhändig durch Namensunterschrift unterzeichnet werden (§ 126 BGB.). Das letztere ist hier geschehen. Die Urkunde muß aber ihrerseits gemäß §§ 765, 766 diejenige Willenserklärung enthalten, aus welcher der Wille des Ausstellers, für die Schuld eines andern einzustehen, hervorgeht. Daran fehlt es hier völlig.

Auch die Erklärung des L. ist unvollständig. Der Gegensatz zwischen ihr und der Erklärung der Beklagten springt aber in die Augen. L. erklärt, daß er die Bürgschaft für die Verbindlichkeiten der Firma R. & Co. dem Kläger gegenüber übernehmen wolle. Hieraus ist ersichtlich sowohl der Verbürgungswille als auch der Gläubiger und der Dritte, für dessen Verbindlichkeit der Erklärende bürgen will. Nur wegen der Art dieser Verbindlichkeit, der Höhe der Bürgschaft und der sonstigen Bürgschaftsbedingungen wird auf eine andere, ebenfalls von dem Erklärenden ausgestellte Urkunde, deren Inhalt den Parteien bekannt ist, Bezug genommen. Eine schriftliche Erklärung, bei der sich die Erfordernisse des Bürgschaftsvertrags in solchem Umfang aus ihr selbst ergeben, ist trotz ihrer Lücken unbedenklich als gültiges Bürgschaftsverprechen anzusehen.

Die Erklärung der Beklagten dagegen enthält nichts von einer fremden Verbindlichkeit, nichts von dem Willen, hierfür einzustehen, nichts von der Gläubigerschaft des Empfängers der Erklärung, sondern nur die Verweisung auf ein anderes Schriftstück, das von einer anderen

Persönlichkeit ausgestellt wurde, und das für die Beklagte nur „im gleichen Sinne“, d. h. soweit sie bei der W'er Bank die Bürgschaft übernommen hatte, gelten sollte. Ob dann eine formgerechte Bürgschaft zustande gekommen wäre, wenn die Beklagte ihre Erklärung auf dem gleichen Bogen unter der Erklärung des L. abgegeben hätte, so daß diese als von ihrer Unterschrift mitumfaßt erachtet werden könnte, braucht nicht entschieden zu werden, da vom Kläger eine solche Sachgestaltung nicht behauptet ist.

Mag sachlich die Erklärung der Beklagten nichts anderes besagen wollen, als die des L., so muß eben, wenn das Gesetz die Beobachtung einer Form verlangt, die Form eingehalten werden. Die Grenze, innerhalb deren eine Bezugnahme auf fremde Urkunden oder auf außerhalb der Erklärung liegende Umstände noch zulässig erscheint, ist mit der bisherigen Rechtsprechung des Reichsgerichts dahin zu bestimmen, daß die Erklärung selbst die wesentlichen Merkmale des Bürgschaftsvertrags noch irgendwie erkennen lassen muß. Dies ist hier nicht der Fall.

Vgl. Entsch. des RG. in Zivilf. Bd. 57 S. 261, Bd. 62 S. 174, 382, Bd. 71 S. 115.

Die Berufung der Revision auf das Urteil des RG.'s Entsch. in Zivilf. Bd. 64 S. 82 geht fehl. Wie aus der Urschrift dieses Urteils erhellt, war in dem damaligen Falle nach der Feststellung des Vorderrichters in dem Zwangvergleichsprotokoll des Amtsgerichts, das der Vergleichsbürge unterschrieben hatte, die seine Bürgschaftsübernahme enthaltende Erklärung beurkundet. Was die Revision vermisst, war also in das Protokoll aufgenommen.“ . . .